

# Gedanken über unsere Gottesdienstordnung und über eine neue

Agende für den Bund der Synoden.

von Hans Eberhard v. Waldow

## I: GRUNDSÄTZLICHES:

Zwei Tatsachen lassen es geboten erscheinen, einmal die Frage nach der Ordnung des Gottesdienstes im Bereich des Bundes der Synoden und damit zusammenhängend die Frage nach einer Agende für unsere Kirche zu stellen. Da ist zunächst der nicht zu überhörende Wunsch von Gemeinden und Pfarrern nach einer Agende in der Landessprache. Es erübrigt sich, auch nur ein Wort über die Notwendigkeit und Berechtigung dieses Wunsches zu verlieren, denn die Notwendigkeit einer portugiesischen Agende liegt auf der Hand. Dazu kommt aber jetzt noch etwas anderes. In der Evangelischen Kirche in Deutschland, und zwar sowohl in der VELKD als auch in der EKU, ist in den letzten Jahren eine beachtliche Arbeit geleistet worden, um die Ordnungen der Gottesdienste unseren heutigen Erkenntnissen von Liturgie und Gottesdienst anzupassen. Die Ergebnisse dieser Arbeit liegen jetzt vor in den neuen Agenden der VELKD und der EKU. Das stellt unsere Kirche in Brasilien vor die Frage, in welcher Form diese in der Mutterkirche geleistete Arbeit bei uns fruchtbar gemacht werden soll und kann.

Stellt man nun die Notwendigkeit der Schaffung einer portugiesischen Agende und den Abschluss der liturgischen Arbeit in der Mutterkirche nebeneinander, so ergibt sich eigentlich mit aller Deutlichkeit, dass unsere Arbeit für eine Agende in der Landessprache zunächst keine rein philologische Arbeit sein darf, sondern bevor die eigentliche Übersetzungsarbeit beginnen kann, müssen erst einmal sehr grundsätzliche Vorfragen gestellt werden. Es sind rein theologische Fragen, liturgische Probleme sind zu erörtern, und endlich muss über Fragen nachgedacht werden, die die Zweisprachigkeit unserer Kirche betreffen.

Mit diesem grossen Komplex der Vorüberlegungen muss sich unsere Kirche auseinandersetzen. Hier kommt eine Aufgabe auf uns zu, die uns niemand abnehmen kann und darf, denn es handelt sich um eine besondere Aufgabe einer evangelisch — lutherischen Kirche in Brasilien, die von der Reformation in Deutschland und von der deutschen theologischen Tradition geprägt ist. Es besteht allerdings die Gefahr, dass wir dieser unserer besonderen

Aufgabe auszuweichen versuchen, vielleicht, dass wir sie vorläufig noch nicht sehen wollen, da wir uns ihr noch nicht gewachsen fühlen, vielleicht auch, weil wir meinen, die Zeit sei noch nicht reif für selbständiges liturgisches Denken, das dann in einer eigenen Agende seinen Niederschlag finden kann, oder aber, indem man sagt, die Notwendigkeit, eine Agende in der Landessprache zu haben, sei so dringend, dass schnellstens gehandelt werden muss, so dass für theoretisch-theologische Vorarbeiten keine Zeit mehr bleibt.

Doch würde es sich hier nur um Einwände handeln, die bei näherem Zusehen leicht zu entkräften wären. Gewachsen sind wir diesen Aufgaben durchaus. Es kommt lediglich darauf an, dass wir unsere Fähigkeiten und Möglichkeiten richtig einschätzen. Gewiss haben wir in unseren Reihen keine so hervorragenden Liturgiewissenschaftler, wie sie die VELKD und EKU für ihre Arbeit zur Verfügung hatten. Aber wir brauchen sie auch nicht, denn warum sollten wir uns nicht einfach an der in Deutschland geleisteten Arbeit orientieren? Was könnte uns daran hindern, mit Dankbarkeit die Ergebnisse, die dort nun vorliegen, aufzugreifen und als Hilfe unserer Mutterkirche entgegenzunehmen? Wollen wir das tun, hätten wir lediglich das greifbare Material durcharbeiten, zu sichten und zu fragen, was wir übernehmen können, und wie wir das eine oder andere von den neuen Erkenntnissen im Raume unserer Kirche fruchtbar machen können. Um das zu tun, braucht man kein versierter Liturgiewissenschaftler zu sein. Dazu gehört zwar auch fundiertes theologisches Wissen und Übung im theologischen Denken, aber es genügt das Mass, wie es in unserer Kirche anzutreffen ist.

Auch die Zeit ist reif, ja geradezu überreif, die hier angedeutete Arbeit in Angriff zu nehmen. Mit Dankbarkeit nehmen wir zur Kenntnis, dass in unserer Kirche Sonntag für Sonntag Hunderte von Gottesdiensten gehalten werden müssen. Hat uns Gott diese Möglichkeit gegeben, dann schliesst das aber auch die Aufgabe ein, diese Gottesdienste, die wir unserem Auftrag gemäss halten dürfen, so zu ordnen, wie es der heiligen Schrift, den Bekenntnissen unserer Kirche, ihrer Tradition und den theologischen Erkenntnissen unserer Gegenwart entspricht.

Die Dringlichkeit, mit der wir eine portugiesische Agende schaffen müssen, wird niemand in Abrede stellen wollen. Aber noch so grosse Dringlichkeit kann doch niemals das Fehlen einer gründlichen Besinnung über den einzuschlagenden Weg und den Mangel einer sorgfältigen theologischen Fundierung rechtfertigen. Hier handelt es sich ja um das Herzstück der christlichen Existenz, und da ist ein spät eingeschlagener richtiger Weg immer noch besser als ein nur dem Gebot der Dringlichkeit folgend eingeschlagener unüberlegter und damit vielleicht falscher Weg.

Es wird also wohl dabei bleiben müssen, dass kaum stichhaltige Gründe angeführt werden können, die uns der Aufgabe, die Form unseres Gottesdienstes sorgfältig zu durchdenken, entheben könnten.

Vielleicht darf noch der folgende Gedanke angeschlossen werden. Unsere Kirche ist eine selbständige Kirche, die ihre Angelegenheiten selbständig und unabhängig regelt und ordnet. Aber stehen wir hier nicht vor einer Aufgabe, an deren Bewältigung wir zeigen können, ob wir wirklich selbständig unsere Verantwortung aufgreifen und wahrnehmen? Die Selbständigkeit einer Kirche wird zwar festgelegt in ihren Ordnungen und Verträgen, aber bewähren kann sie sich nur, wenn wir unsere Aufgaben ergreifen, wahrnehmen und in voller Selbstverantwortung mit aller Sorgfalt lösen. Erst wenn wir das tun, kann sich zeigen, ob die juristischen Formeln, die die Selbständigkeit zuerkennen wollen, zu Recht bestehen oder nicht.

Im Anschluss an diese Vorüberlegungen wollen wir in einigen Punkten zu zeigen versuchen, was etwa bei einer theologischen und praktischen Besinnung über die Ordnung des Gottesdienstes und die Schaffung einer Agende für den Bund der Synoden zu bedenken wäre. Dabei sollen keine fertigen Ergebnisse geboten werden, sondern das im folgenden gebotene Material ist lediglich als Diskussionsgrundlage für eine nötige Weiterarbeit gedacht. Bevor wir allerdings in die Erörterung von Einzelfragen einsteigen, ist es ratsam, einige Bemerkungen über die Geschichte der Ordnung des Gottesdienstes in unserer Kirche voranzuschicken, denn erst auf diesem geschichtlichen Hintergrund kann deutlich werden, worum es bei den liturgischen Fragen heute geht.

## II: GESCHICHTLICHER RÜCKBLICK:

Die im Bereich des heutigen Bundes der Synoden in der Regel anzutreffende Gottesdienstform ist die, die für die Gliedkirchen der ehemaligen altpreussischen Union charakteristisch ist. Diese Gottesdienstform fusst auf der altpreussischen Agende von 1895, die bis vor kurzem die in der altpreussischen Union massgebende Agende war. Wie sehr man sich auch in Brasilien dieser Agende verpflichtet fühlte, zeigt ein dringender Hilferuf von Präses D. Dohms vom März 1952, in dem er die Kirchenkanzlei der APU in Berlin-Charlottenburg um die Überlassung von etwa einem Dutzend Agenden von 1895 bat. Doch diese Bitte musste abschlägig beschieden werden, da selbst die Kirchenkanzlei nicht mehr in der Lage war, diese Agenden zu beschaffen. Das kennzeichnet treffend die Situation im Nachkriegsdeutschland. Die im Bereich der APU gültige Kirchenagende war nicht mehr verfügbar. Neue Agenden waren — besonders in den Jahren des äusseren und inneren Wiederaufbaues — dringend erforderlich. So entstanden zwei verbreitete Notbehelfe, und zwar die im Jahre 1948 erschienene Agende für die Evangelische Kirche von Westfalen und das «Buch der Gottesdienste», das Bischof Dibelius im Jahre 1952 erscheinen liess. Beide Agenden, die auch bei uns in Brasilien gerne benutzt werden, wollten aber keiner endgültigen Lösung der Agendenfrage

vorgreifen, sondern sie waren lediglich als situationsbedingter Notbehelf gedacht, der bald durch eine endgültige Lösung beseitigt werden sollte.

Diese endgültige Lösung konnte aber kein Neudruck der alten Agende von 1895 sein. Auch eine Überarbeitung hätte nicht genügt, denn die vor einigen Jahrzehnten in Deutschland einsetzende liturgische Neubesinnung, die sich besonders um eine Wiederbelebung des Erbes der Reformation bemühte, hatte Erkenntnisse zutage gefördert, denen die im Jahre 1895 festgelegte Ordnung des Gottesdienstes in wesentlichen Punkten nicht entsprach. So erwies sich eine grundlegende Neubearbeitung der Agende von 1895 als unumgänglich. Das Ergebnis liegt jetzt vor in der Agende I für die Evangelische Kirche der Union, die am 12. 2. 1959 von der Synode der EKU angenommen wurde.

Nun war aber auch die dadurch ausser Kraft gesetzte alte Agende von 1895 keine Neuschöpfung, sondern diese verstand sich als eine Neubearbeitung der «Kirchen-Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin» von 1822, an deren Schaffung König Friedrich Wilhelm III. von Preussen massgeblich beteiligt war. Diese alte und ehrwürdige Agende gründete sich auf grosse liturgische Gelehrsamkeit und liess viel Sinn für gute liturgische Ordnung nach dem Geiste der Reformation erkennen. Mit ihr wollte der Preussenkönig der durch die Aufklärung entstandenen Verwilderung und Verkümmern der liturgischen Ordnungen ein Ende setzen. Diese Agende sollte durch die Neubearbeitung von 1895 dem Geist der damaligen Zeit entsprechend modernisiert werden. So trat in der neuen Agende das Kirchenjahr mehr in den Vordergrund, es wurde eine grössere Auswahl von Gebeten und Sprüchen dargeboten, und als entscheidende Änderung, die Gemeinde wurde wieder durch gesungene Responsorien an der Liturgie beteiligt. Diesen eindeutigen Verbesserungen stehen nun aber wiederum zeitbedingte Änderungen gegenüber, die nach unseren heutigen Erkenntnissen als Verschlechterungen anzusehen sind. Sie werden in der neuen Agende von 1959 so weit wie möglich beseitigt, indem man sich wieder mehr an dem Gottesdienstverständnis der Reformation — und damit teilweise auch wieder an der alten Agende von 1822 — orientierte. Davon wird jetzt im einzelnen zu handeln sein.

### III: ÄNDERUNGEN UND VERBESSERUNGEN IN DER NEUEN EKU-AGENDE:

#### 1) Der Gebetsteil des Gottesdienstes:

Die lutherische Reformation hatte keine eigenen Gottesdienstformen geschaffen. Damit wurde anerkannt, dass die römische Messe der nun einmal dem Abendland zugewachsene Gottesdienst ist. Ihr kam es lediglich darauf an, die überkommene Gottesdienstform von unchristlichen und unevangelischen Bestandteilen zu reinigen. Damit hielt die Reformation an dem Grundsatz fest, dass die Form

des Gottesdienstes nicht menschlicher — oder pfarrherrlicher — Willkür überlassen werden darf, sondern dass sie — ohne nun wiederum für einen formalen Traditionalismus einzutreten — sich aus dem Wesen des in diesem Gottesdienst zu verkündigenden Worte Gottes ergibt <sup>1)</sup>).

So finden sich in den Gottesdienstordnungen der Reformation für den Eingang des Gottesdienstes folgende Stücke <sup>2)</sup>:

Introitus mit Gloria patri  
Kyrie eleison  
Gloria in excelsis  
Kollekte

Der Introitus ist der durch den Charakter des Kirchenjahres bestimmte Rüstakt zum Gottesdienst. Er schliesst seit alters her mit der sogen. kleinen Doxologie oder dem Gloria patri. Dieses Stück war — wie wohl auch die Schlussdoxologie des Vaterunsers — ursprünglich ein alter Gemeindegesang. Aus diesem Introitus wurde in der preussischen Agende der sogen. Eingangsspruch, dem sich das dann tatsächlich auch von der Gemeinde gesungene Gloria patri anschloss.

Hierauf folgen in der römischen Messliturgie und in den Formularen der Reformation das Kyrie eleison und im Anschluss daran das Gloria in excelsis. Beide Stücke stehen in ihrer wuchtigen Form gänzlich unverbunden und ohne Übergang nebeneinander. Hierin sahen die Reformatoren «die Spiegelung des Rechtfertigungsglaubens, die im simul justus et peccator ihren theologischen Ausdruck gefunden hat» <sup>3)</sup>. Dabei ist das Kyrie als der umfassende Gebetsruf aus der Tiefe menschlicher Sünde zu verstehen, während das folgende Gloria den Lobgesang über die von Gott gesetzte Erlösung darstellt. Gerade dieses Nebeneinander ist als der liturgische Ausdruck des articulus stantis et cadentis ecclesiae der Reformation anzusehen.

Diese Zuordnung von Kyrie und Gloria hat die Agende von 1822 in ihrem bewussten Rückgriff auf reformatorisches Erbe wieder aufgenommen. Dagegen hat die von Geist des 19. Jahrhunderts bestimmte Neubearbeitung von 1895 an dieser Stelle tief eingegriffen. Die Väter dieser Agende sprachen von einem unverständlichen Kontrast, der zu widerstreitenden Empfindungen führen müsse, wenn diese Stücke ohne Übergang aufeinanderfolgen <sup>4)</sup>. So wurden einem psychologischen und pädagogischen Interesse folgend die bis heute gültigen Änderungen vollzogen:

- 1) Vergl. dazu Peter Brunner, Von der Gestalt des Gottesdienstes, in *Leiturgia*, Handbuch des evangelischen Gottesdienstes, Bd. II, S. 268 ff.
- 2) Vergl. dazu Rudolf Stählin, Die Geschichte des christlichen Gottesdienstes, *Leiturgia* Bd. I, S. 54 ff.
- 3) K. F. Müller, Das Ordinarium Missae, in *Leiturgia* Bd. II, S. 20.
- 4) Vergl. Oskar Söhnngen, Vor der Revision der preussischen Agende, Gütersloh, 1952, S. 13.

- a) Dem Kyrie wurde ein Sündenbekenntnis vorangestellt, das nach dem alten ordo missae als das Confiteor des Priesters in die Vormesse gehört.
- b) Dem Gloria in excelsis wurde der sogen. Gnadenspruch vorangestellt. Dieser geht zurück auf die Absolution, die sich in der römischen Vormesse früher Priester und Diakon auf das Confiteor hin zusprachen.

So entstand die bekannte Reihenfolge: Sündenbekenntnis, Kyrie, Gnadenspruch, Gloria. Nun hatte man zwar glatte Übergänge, aber die dem reformatorischen Verständnis innewohnende Paradoxie des simul justus et peccator war preisgegeben und die einzelnen Stücke des alten Messkanons waren gründlich durcheinandergeworfen.

Es ist verständlich, dass die neue Agende von 1959 an dieser Stelle wieder Ordnung zu schaffen sucht. Dabei ist die Behutsamkeit zu beachten, mit der man bei der Wiederherstellung der alten und guten Ordnung vorgegangen ist. Den Gemeinden wird nicht etwa einfach das neue Formular aufgenötigt, sondern zunächst ist das Formular der Agende von 1895 im wesentlichen beibehalten als das Formular A. Daneben aber erscheint ein Formular B, das die erforderlich gewordenen Änderungen enthält. Das Sündenbekenntnis ist als ursprüngliches Confiteor des Priesters wieder in den Introitusteil zurückversetzt, aber jetzt als Sündenbekenntnis der Gemeinde. Diese Anordnung findet sich bereits in einigen Formularen der Reformation (Leiturgia Bd. I, S. 61) wie später wieder in der Agende von 1822. Darauf folgt der alte Eingangspsaln, den wir als Gloria patri bereits seit dem 6. Jahrhundert als Abschluss des Introitus kennen.

Daran schliesst sich, den üblichen Formen entsprechend und unvermittelt aufeinanderfolgend, das Kyrie eleison und das Gloria in excelsis. Beide Stücke werden im Wechsel vom Liturgen und einem Chor gesungen. Um die Gemeinde zu beteiligen, kennt die Reformation bereits — wie es das Formular B dann auch wieder vorsieht — als Responsorium auf das «Ehre sei Gott in der Höhe» das Gemeindelied «Allein Gott in der Höh sei Ehr».

Durch das Nebeneinander der beiden Formulare A und B in der neuen Agende wird einerseits auf den auch uns zur Genüge bekannten Gemeindefraditionalismus Rücksicht genommen, andererseits aber werden die Gemeinden angeregt, sich des neuen und damit der alten reformatorischen Überlieferung entsprechenden Formulare zu bedienen.

## 2) Die zwei Schriftlesungen und das Sonntagslied:

Der reformatorische Gottesdienst in seinem bewussten Rückgriff auf die ältere Ordnung wie auch die Agende von 1822 kannten

- 5) Agende für die Evangelische Kirche der Union, I. Band, Die Gemeindegottesdienste, S. 121 ff, Erste Form, A.

zwei Schriftlesungen im Gottesdienst, Epistel und Evangelium. Im reformatorischen Gottesdienst wurden beide Lesungen durch das Graduallied getrennt. Hier stossen wir auf eine der wichtigsten liturgischen Neuschöpfungen der Reformation. Der evangelische Gottesdienst sollte Gemeindegottesdienst sein. Deshalb wurde das aus der römischen Messe bekannte Graduale — ein responsorial gesungener Psalm — durch das von der Gemeinde gesungene Graduallied, das Sonntagslied, ersetzt <sup>6)</sup>.

In ihrem Bestreben, die im Rationalismus wurzelnde liturgische Verkümmernng zu beseitigen, stellte die Agende von 1822 die doppelte Schriftlesung wieder her. Das Graduallied wurde aber nicht wiedergewonnen. Die Neubearbeitung von 1895 stellt hier wieder einen Rückschritt dar, denn die doppelte Schriftlesung wurde wohl beibehalten, aber grundsätzlich war die Beschränkung auf nur eine Lesung vorgesehen, von der dann — wie wir noch heute sehen können — ausgiebig Gebrauch gemacht worden ist.

Hier hat die neue Agendenreform nun wieder entscheidend geordnet. Sowohl in dem mit Neuerungen so zurückhaltenden Formular A als natürlich auch in B sind grundsätzlich zwei Schriftlesungen vorgesehen. Die Epistellesung schliesst mit dem bekannten Halleluja, und dann folgt wieder das von der Reformation eingeführte Sonntagslied.

Ein weiteres Lied folgt nach dem Glaubensbekenntnis. Fälschlich nennen wir es das Predigtlied. Doch hier hat nur eine Liedstrophe Platz, während der der Pfarrer die Kanzel betritt. Ist das Credo durch Luthers Glaubenslied ersetzt — eine Möglichkeit, von der viel mehr Gebrauch gemacht werden sollte — fällt sie fort. Das eigentliche Predigtlied folgt erst nach der Predigt <sup>7)</sup>.

### 3) Der Chorgesang:

Der Kirchenchor hat ursprünglich eine liturgische Funktion. Er respondiert dem Liturgen. Diese Erkenntnis ist in der Agende von 1822 so ernst genommen, dass die Gemeinde praktisch liturgisch entmündigt wurde. An der Liturgie war sie nur noch passiv beteiligt. Hier bedeutet die Bearbeitung von 1895 wieder eine Verbesserung. Die Responsorien wurden der Gemeinde wieder zurückgegeben. Aber diese Neuordnung artete nun in das andere Extrem aus, unter dem wir noch heute zu leiden haben. Der Chor wurde so seiner ihm eigentümlichen liturgischen Funktion beraubt. Er hat jetzt weithin nur noch die Aufgabe, den Gottesdienst durch Gesangseinlagen zu «verschönern» und konkurriert so mit dem Gemeindegang. Doch auch hier ist in manchen Gemeinden die Entartung des gottesdienstlichen Chorgesanges noch nicht stehengeblieben. Kann man den Gottesdienst mit Gesangseinlagen berei-

6) Joachim Bekmann, Das Proprium Missae, in *Leiturgia* Bd. II, S. 55.

7) Vergl. Joachim Beckmann, Entwurf der Agende für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union 1. Teil, 1953, S. 7.

chern, dann kann man das auch mit Instrumentalmusik tun. So kann man jetzt gelegentlich Gottesdienste antreffen, in denen der verschönernde Chorgesang durch Einlagen von Instrumentalmusik ersetzt ist. Weiter kann eine Fehlentwicklung wohl kaum noch getrieben werden, denn selbst, wenn ein Instrumentalkreis in einem Gottesdienst Bach zu Gehör bringt, ändert das nichts daran, dass diese Praxis sich dem Gipfelpunkt eines bedauerlichen Missverständnisses nähert <sup>8)</sup>.

So ist in der neuen Agende der EKU dem Chor seine liturgische Funktion wiedergegeben, aber nicht abermals auf Kosten der Gemeinde. In beiden Formularen ist vorgesehen, dass sowohl Chor als auch Gemeinde dem Liturgen respondieren. Ebenso kann das Sonntagsglied entweder vom Chor oder von der Gemeinde gesungen werden.

#### 4) Die liturgischen Melodien:

Die liturgischen Gesänge bilden den Teil in der altpreussischen Agende, der wohl am meisten zeitgeprägt ist. Bei aller Bemühung, den Gottesdienst nach überkommenen geschichtlichen Vorbildern zu gestalten, konnte sich Friedrich Wilhelm III. nicht dazu verstehen, nun auch die in der Reformationszeit gebräuchlich gewesenen Melodien wiederherzustellen. Vielmehr übernahm er Melodien, die von dem zeitgenössischen russischen Kirchenkomponisten Dimitri Bortnjansky stammen oder von seinem Stil beeinflusst sind. Dabei schwebte dem König eigenartigerweise das Klangbild russischer Soldatenchöre vor. Diese Melodien sind bis heute weit verbreitet und halten sich mit einer erstaunlichen Zähigkeit. Aber gegen sie richten sich die schärfsten Angriffe der gegenwärtigen kirchenmusikalischen Erneuerungsbewegung. Man hat erkannt, dass diese romantisierenden Melodien, die das Gefühl ansprechen wollen, mit dem Wesen der Liturgie, die zur Objektivität drängt, nichts gemeinsam haben. Dazu kommt, dass diese Weisen musikalisch nicht gerade anspruchsvoll sind, wenn man sie nicht geradezu als minderwertig bezeichnen will <sup>9)</sup>.

So ist es verständlich, dass in der neuen Agende Bortnjansky nun endgültig aus der Liturgie verbannt ist. Dafür erscheinen alte Weisen des 16. Jahrhunderts oder solche, die auf diese Zeit zurückgehen.

- 8) Gewiss darf auch die Instrumentalmusik ihren Platz im Gottesdienst haben, aber nur, wenn sie wie der Chorgesang ihre Wurzeln in der Liturgie hat; vergl. dazu Oskar Söhngen, *Theologische Grundlagen der Kirchenmusik, Leiturgia* Bd. IV, S. 136. Die Instrumentalmusik hat dann den Platz einzunehmen, den ihr die liturgische Ordnung zuweist, aber nicht den, der sich aus Zweckmässigkeitserwägungen und Gründen der Verschönerung ergibt.
- 9) So Beckmann in *Entwurf einer Agende für die APU*, S. 15. Vergl. auch Walter Blankenburg, *Der mehrstimmige Gesang und die konzentrierte Musik, Leiturgia* Bd. IV, S. 700.

Bei der Besprechung der Neuerungen, die sich in der neuen EKU-Agende finden, müsste jetzt auch noch auf die Gebete und besonders auf die Abendmahlsliturgie eingegangen werden. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass jeder Gottesdienst als Wort- und Sakramentsgottesdienst gehalten werden kann. Das fand sich auch schon in den älteren Agenden. Jedoch hier auf Einzelheiten einzugehen, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Wir beschränken uns daher auf das dargebotene Material und fragen jetzt, was davon für den Gottesdienst in unserer Kirche fruchtbar gemacht werden kann.

#### IV: DIE LITURGISCHE NEUBESINNUNG IN UNSERER KIRCHE:

Die liturgische Situation in unserer Kirche ist dadurch gekennzeichnet, dass die Gemeinden an die alten Formen, die nach der neuen Agende revidiert wurden, gewöhnt sind und mit dem ihnen eigentümlichen Beharrungsvermögen daran festhalten. In die Hände der jungen Pfarrer, die bei uns ihren Dienst beginnen, kommt dagegen nur noch die Neuausgabe der Agende von 1959. Dadurch entsteht ein Hiatus, der irgendwie beseitigt werden muss. Das kann nur geschehen, indem für den Bund der Synoden gemäss seiner Tradition die neue EKU-Agende verbindlich gemacht wird. Das wiederum stellt die Gemeinden vor die Aufgabe, ihre traditionelle Gottesdienstform zu überprüfen und sie allmählich mindestens dem Formular A anzugleichen. Gleichzeitig aber würde die Kirchenversammlung des Bundes, die die neue Agende der EKU zu der ihren macht, auch das revidierte Formular B übernehmen und ihren Gemeinden als die unserem reformatorischen Erbe gemässere Gottesdienstordnung anbieten. Dabei wird wohl jeder Kenner der Verhältnisse in unserer Kirche zugeben, dass es auch bei uns Gemeinden gibt, die durchaus in der Lage wären, selbst das anspruchsvollere Formular B einzuführen. In diesen Punkten unterscheidet sich unsere Situation kaum von der in den deutschen Gliedkirchen der heutigen EKU.

Nun kommt bei uns aber noch ein anderes Moment hinzu, nämlich die Notwendigkeit einer Übersetzung in die Landessprache. Damit taucht die Frage auf: Was soll übersetzt werden? Dabei scheiden die Agende von 1895 oder Privatagenden, wie etwa Arper-Zillessen, von vorneherein aus. Zur Debatte könnten lediglich noch die beiden Agenden der Nachkriegsjahre, die westfälische Agende von 1948 und die von Dibelius, stehen. Doch auch hier sollte die Entscheidung nicht schwer fallen. Eine portugiesische Agende schafft bei uns für Jahre hinaus eine endgültige Lösung, und da sie die erste Agende in der Landessprache sein wird, wird ihr weithin eine prägende und gestaltende Bedeutung zukommen. Schon deshalb ist hier besondere Sorgfalt am Platze. Aber haben wir diese Bedeutung recht im Auge, dann werden wir auf der Suche nach einer geeigneten Vorlage bereits in eine bestimmte Richtung

gewiesen. Wir können eigentlich nur zu der neuen Agende der EKU greifen. Es müssen ja alle Möglichkeiten sorgfältig erwogen werden; aber warum sollten wir etwa einen der beiden Notbehelfe nehmen, die jetzt überholt sind? Das hiesse doch, bei uns ein Provisorium verewigen, dass die Mutterkirche nun gottseidank beseitigt hat.

Noch einen weiteren Gesichtspunkt haben wir zu sehen, der in seiner Tragweite vielleicht noch nicht recht gewürdigt ist. Wird den deutschen Gottesdiensten nach Form und Inhalt die neue EKU-Ageude zugrunde liegen — und dass das im Laufe der Zeit immer mehr geschehen wird, darüber dürfte kein Zweifel bestehen — dann muss es auch in den portugiesischen Gottesdiensten so sein. In beiden Gottesdiensten müssen sowohl das Formular als auch der Inhalt der Gebete und Lesungen gleich sein. Die Portugiesisch sprechende Gemeinde muss das gleiche Wort Gottes hören, und sie muss das gleiche beten wie die Deutsch sprechende. Entstehen hier Unterschiede, dann könnte es leicht so aussehen, als gäbe es bei uns nicht eine zweisprachige Kirche, sondern eine Deutsch sprechende und eine Portugiesisch sprechende Kirche, nur eben unter einem Dach. Es ist bedauerlich genug, dass wir aus sprachlichen Gründen den Gottesdienst teilen müssen, so sollten wir wenigstens sorgfältig darauf achten, dass zwischen beiden Gottesdiensten eine innere Einheit besteht, nämlich dass die Liturgie nach Form und Inhalt immer die gleiche ist <sup>10)</sup>.

Somit stehen wir jetzt vor der Tatsache, dass angesichts der Agende von 1959 wohl kaum noch stichhaltige Gründe vorgebracht werden können, die für die Übersetzung einer anderen Agende eintreten. Die neue Agende der EKU ist die gegebene Vorlage für unsere Übersetzungsarbeit, und jede andere Agende als Übersetzungsvorlage wäre ein bedauerlicher Hemmschuh für eine fruchtbare Neubesinnung über die Frage nach Form und Inhalt unserer Gottesdienste.

Nun ist aber im Bereich der Riograndenser Synode bereits eine Übersetzungsarbeit geleistet worden, die sich bedauerlicherweise nicht auf die neue Vorlage der EKU stützt. Das braucht uns aber nicht zu hindern, doch noch zu der neuen Agende zu greifen. Die geleistete Vorarbeit würde sich dabei als sehr wertvoll erweisen, denn durch sie sind bereits Wege gewiesen zur Erarbeitung einer portugiesischen liturgischen Sprache in unserer Kirche. So haben wir Grund genug, den Amtsbrüdern, die diese erste Übersetzungsarbeit geleistet haben, dankbar zu sein, und sie werden ihre Mühe gewiss recht gewürdigt sehen, wenn ihre Ergebnisse und Vorschläge nun zu einer endgültigen Übersetzung benutzt wer-

---

10) Diese Forderung wird bei dem neuen portugiesischen Gesangbuch bereits erfüllt. Wer sich dieses Gesangbuches bedient, wird die gleichen Lieder singen, wie sie im deutschen Gottesdienst erklingen. Warum sollte das, was sich bei der Gestaltung dieses Gesangbuches als ganz selbstverständlich ergab, nicht auch für eine Agende gelten?

den. Diese endgültige Übersetzung sollte sich dann ruhig auch an der agendarischen Sprache anderer Kirchen im lateinamerikanischen Raum orientieren.

Die Sprache der Agende ist ja ein besonderes Problem. Sie darf einerseits nicht antiquiert und damit schwer verständlich sein, andererseits ist sie aber auch nicht identisch mit der Umgangssprache des Alltages. Die Agende der EKU zeigt, wie man hier einen goldenen Mittelweg gesucht hat. Zu altertümliche Wendungen sind vermieden, aber ein gehobener Redestil ist immer wieder deutlich. Ob man allerdings immer die dem heutigen Menschen gemässeste Ausdrucksform gefunden hat, wird zu fragen sein. Aber gerade diese Frage zeigt, wie schwierig das sprachliche Problem erst bei einer Übersetzung ist. Hier geht es nicht nur um philologische und semasiologische Probleme, sondern die Übersetzer müssen auch einen offenen Sinn für Ästhetik haben. Oft wird man gar nicht übersetzen können, sondern die Arbeit wird auf eine sich an der Vorlage orientierenden Neuformulierung hinauslaufen müssen.

Würde unsere Kirche diesen ihr von unserer Tradition, von unserer theologischen Erkenntnis und von praktischen Erwägungen gewiesenen Weg beschreiten, so böte sich gleichzeitig die grosse Gelegenheit, diese neue EKU-Agende zu überarbeiten und unseren Verhältnissen anzupassen. Es könnten Gebete hereingenommen werden, die auf Verhältnisse unseres Landes und unserer Kirche Bezug nehmen. Es könnte aber auch die für die preussischen Agenden typische gottesdienstliche Zweigleisigkeit aufgegeben werden. Die Agenden der preussischen Union hatten neben der lutherisch bestimmten Ordnung des Hauptgottesdienstes auch immer noch eine «Andere Form des Hauptgottesdienstes», die für die reformierten Gemeinden gedacht war. Da es im Bereich des Bundes der Synoden aber keine ausgesprochen reformierte Gemeinden gibt, könnte diese «Andere Form» in unserer Agende fehlen. Auf diese Weise würde der Stoffumfang der zu schaffenden Agende für unsere Kirche nicht unwesentlich verringert. Würde man dann noch die Möglichkeit benutzen, ein etwas dünneres Papier zu nehmen, und auch sonst noch manchen Raum einzusparen, böte sich die gute Gelegenheit zur Schaffung einer zweisprachigen Agende, die in allen Gottesdiensten unserer Kirche zu benutzen wäre. Es könnten immer auf einer Seite der deutsche und auf der anderen der portugiesische Text nebeneinanderstehen. Auf diese Weise kämen den Gottesdiensten in beiden Sprachen die in der Mutterkirche erarbeiteten neuen liturgischen Erkenntnisse zugute. Eine derartige Agende entspräche der zweisprachigen Situation unserer Kirche, und von ihr könnte ein Anstoss für eine auch bei uns dringend notwendige liturgische Belebung ausgehen.

Würden wir diesen klar vor uns liegenden Weg beschreiten, hätten wir durchaus die Möglichkeit, das eine oder andere in der Vorlage Dargebotene auf seine Brauchbarkeit für unsere Verhältnisse zu überprüfen. Wir hätten eine gute Gelegenheit, einmal unsere gottesdienstliche Praxis kritisch unter die Lupe zu nehmen,

denn es wird sich ja auch bei uns niemand finden, der sagen würde dass alles so ist, wie es sein müsste.

So wäre etwa zu fragen, in welcher Weise wir unseren Gemeinden den wieder geordneten Eingang des Gottesdienstes darbieten sollen. Sollen wir den Weg der deutschen Agende gehen und ein Formular A und B bringen? Sollten wir uns auf ein revidiertes Formular beschränken, oder müssen wir vielleicht das Formular B etwas vereinfachen?

Gibt es stichhaltige Gründe, die uns hindern könnten, nun auch wieder überall die beiden Schriftlesungen einzuführen mit dem dazwischengestellten Sonntagslied? Müssten wir nach der doch kurz bevorstehenden Fertigstellung des portugiesischen Gesangbuches nicht auch darangehen, für jeden Sonntag ein Sonntagslied herauszustellen?

Wäre es nicht auch bei uns geboten, die Kirchenchöre von ihrer ausschliesslichen Pseudoaufgabe, den Gottesdienst mit Einlagen zu bereichern, zu befreien und ihnen liturgische Funktionen zuzuweisen? Die Gemeinde São Leopoldo z. B. ist die regelmässige Mitwirkung eines Chores am Sonntagsgottesdienst seit langem gewöhnt. Hier wäre also der gegebene Neuansatz für einen Vorstoss in eine neue Richtung.

Die liturgischen Melodien wird man leider nicht so schnell ändern können, wie man es gerne möchte. Aber gibt es nicht heute schon bei uns zahlreiche Gemeinden, die ohne weiteres zu den besseren Melodien übergehen könnten? In unserer neuen Agende brauchte Bortnjansky auch nicht mehr zu erscheinen. Alles andere läge dann an dem Verständnis und der Geschicklichkeit unserer Gemeindepfarrer. Wenn es ihnen etwa gelänge, in einem lebendigen Männerkreis, die wir ja haben, Verständnis für eine gute liturgische Ordnung zu wecken, wäre schon der wichtigste Anfang gemacht.

Die entscheidende Voraussetzung zu allem wäre allerdings, dass sich auch die Pfarrer unserer Kirche von der Notwendigkeit einer besseren und reicheren liturgischen Ordnung überzeugen lassen. Doch das kann nur geschehen, wenn ihnen das nötige Material in der entsprechenden Form dargeboten wird. Das aber könnte eine neue Agende tun. Sobald in unserer Kirche wieder Agenden in Gebrauch kommen, die damit aufhören, für jeden Gottesdienst im Jahr ein festes Formular anzubieten, wird die Liturgie auch bei uns wieder reichhaltiger werden können. Ein wesentlicher Grund für die bei uns herrschende liturgische Armut sind doch die Agenden, die jeden Gottesdienst nach Form und Inhalt in einen festen Rahmen einbetonieren. Wie kann etwa die Dibelius-Agende zu einem reicheren liturgischen Leben führen?

So ist es nur zu begrüssen, wenn mit der neuen EKU-Agende endlich wieder eine Agende in unsere Kirche kommt, die den der guten Agendentradition entsprechenden sinnvollen Aufbau aufweist. Sie beginnt mit dem Proprium, d. h. mit den im Gottesdienst wechselnden Stücken, dann folgt das Ordinarium, d. h. die eigent-

lichen Gottesdienstformulare mit den feststehenden Teilen, und den Abschluss bilden die Gebete. Auf diese Weise lässt sich der Gottesdienst nach der jeweils gebräuchlichen Ordnung leicht zusammenstellen. Nebenbei bringt diese Gliederung einer Agende noch einen anderen kleinen Vorteil mit, nämlich, dass die Regieanweisungen des Pfarrers nicht mehr erscheinen können, etwa «kommt lasset uns anbeten» oder «wir bekennen mit der Christenheit auf Erden unseren gemeinsamen Glauben» und was es dergleichen noch mehr gibt. Derartige Sätze gehören ja nicht in die Liturgie, und stehen sie in keiner Agende, werden sie vielleicht auch allmählich verschwinden.

Noch auf eine Kleinigkeit sei hingewiesen. In unseren Gottesdiensten ist es üblich, dass der Pfarrer im Anschluss an die Predigt ein Gebet spricht. Doch gerade das ist immer wieder eine Verlegenheit, denn was soll gebetet werden? Formulare stehen in der Regel für dieses Gebet ja nicht zur Verfügung. Also läuft sehr häufig dieses Gebet auf eine mehr oder weniger lange Wiederholung des Predigtinhaltes in Gebetsform hinaus. Aber gerade das ist liturgisch nicht vertretbar, denn die Liturgie ist immer im Unterschied zur Predigt gebundene Rede. So bedeutet es für den Pfarrer eine grosse Hilfe, dass die neue EKV-Agenda für dieses Gebet nach der Predigt eine grössere Anzahl von Vorlagen bringt, die je nach Bedarf ausgewählt werden können. Auch in diesem Punkt könnte also die neue Agenda wieder ordnend wirken.

Es könnte noch auf manche Einzelheit eingegangen werden, aber das ist in diesem Zusammenhang nicht nötig. Hier kommt es zunächst lediglich auf die Grundlagen und die grossen Linien an, und vielleicht ist es gelungen, sie anzudeuten. Es sollte gezeigt werden, wie dringend auch in unserer Kirche eine liturgische Neubesinnung nötig ist, von welchen Grundlagen her sie einsetzen kann, und wie gut die Gelegenheit ist, damit jetzt zu beginnen, um auch der zweisprachigen Situation unserer Kirche gerecht zu werden.

Wurde in diesem Aufsatz der Blick auf die Ordnung unseres Gottesdienstes gelenkt, so geschah das einzig und allein von der Erkenntnis her, dass der evangelische Gemeindegottesdienst, in dem das Evangelium in Wort und Sakrament dargeboten und von der Gemeinde empfangen wird, in dem die Gemeinde ihren Herrn anbetet und ihn lobt, das Herzstück des christlichen Gemeindelebens ist. Vom rechten Gottesdienst geht alles echte Leben in der Gemeinde aus, und auf den Gottesdienst führt alle rechte Gemeindegemeinschaft hin. In der richtigen Einschätzung dieser Tatsache und in dem Bemühen, diesen Gottesdienst auf Grund unseres reformatorischen Erbes zu verstehen, wurzeln die jetzt zum Abschluss kommenden Bemühungen um ein portugiesisches Gesangbuch. So sollte und könnte aber auch von hier aus eine Neubesinnung über die rechte Form unseres Gottesdienstes einsetzen.